

Gesetzentwurf

der Fraktion GRÜNE

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Der Bundesrat und der Bundestag haben im November und Dezember 2008 der „UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ mit den Stimmen aller Bundestagsfraktionen zugestimmt. Am 26. März ist die Konvention in Deutschland in Kraft getreten. Im Artikel 24 (1) der Konvention heißt es: *„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives (englischer Originaltext: ‚inclusive‘) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen“*. Weiter müssen laut Artikel 24 (2) die Vertragsstaaten bei der Verwirklichung dieses Rechts sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungswesen ausgeschlossen werden, sondern *„gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen (im englischen Original: ‚inclusive‘), hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.“* Die Konvention schreibt auch fest, dass sichergestellt werden muss, dass Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung erhalten und dass ihnen *„in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration (Inklusion) wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden“*.

Mit der Unterzeichnung der Konvention verpflichtet sich die Bundesrepublik, allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Zugang zu einem inklusiven Schulunterricht zu gewährleisten.

In unserer Gesellschaft gibt es eine hohe Akzeptanz für den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegen zudem, dass von diesem gemeinsamen Unterricht alle Kinder profitieren. Die im Schulgesetz zugelassenen schulischen Kooperationen

(Außenklassen von Sonderschulen an allgemeinen Schulen) sowie die Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht (Integrative Schulentwicklungsprojekte) in Baden-Württemberg haben deutlich gezeigt, dass bei entsprechenden Rahmenbedingungen eine hervorragende differenzierte Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen gewährleistet wird.

Das Inkrafttreten der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie der gesellschaftliche Wunsch nach inklusivem Unterricht machen eine Novellierung des baden-württembergischen Schulgesetzes, vor allem des § 15, der für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen die Sonderschulpflicht vorschreibt, erforderlich.

B. Wesentlicher Inhalt

- Feststellung des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung einschließlich der individuellen Hilfen;
- Erweiterung des Unterrichtsauftrags der allgemeinen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wobei der Unterricht lernzielgleich oder lernzieldifferent erteilt werden kann;
- Umwandlung der Sonderschulen in Sonderpädagogische Kompetenz- und Beratungszentren, denen bedarfsgerecht Förderschulen in den Bereichen körperliche und geistige Entwicklung, Sehen oder Hören angegliedert sind;
- grundsätzlich inklusiver Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in den Bereichen Lernen, emotionale/soziale Entwicklung und Sprache;
- Einführung des Rechts der Erziehungsberechtigten für ihr Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen geistige, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören, sich für die allgemeine Schule oder eine geeignete Förderschule (bisherige Bezeichnung: Sonderschule) zu entscheiden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Bislang waren die sonderpädagogischen Ressourcen an die Institution Sonderschule gebunden. Mit dem Gesetzentwurf findet ein Systemwechsel statt, weil künftig die Förderung auf der Basis des individuellen Bedarfs dem Kind folgt. Mehrere Gutachten belegen, dass ein inklusives Bildungssystem, wie es mit vorliegendem Gesetzentwurf gefordert wird, nicht teurer sein muss als das gegenwärtige Angebot der sonderpädagogischen Förderung in Sonderschulen. Es entsteht zwar ein Mehrbedarf an Lehrerstellen, doch das liegt daran, dass seit Jahren ein strukturelles Defizit bei der Unterrichtsversorgung in Sonderschulen besteht. Dies muss ohnehin dringend überwunden werden, um für jedes Kind an der allgemeinen Schule oder einer Förderschule für geistige, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören die bestmögliche individuelle Förderung zu gewährleisten. Dazu müssen weitere sonderpädagogische Ressourcen aufgebaut werden.

Mit der Einbeziehung der Förderbereiche Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache in die allgemeinen Schulen entstehen keine zusätzlichen

Kosten, da die sonderpädagogischen Lehrkräfte in den allgemeinen Schulen eingesetzt werden. Auch in diesen Förderbereichen erhalten derzeit nicht alle Schülerinnen und Schüler die Unterstützung, die sie benötigen. Deshalb ist es dringend geboten, den sonderpädagogischen Dienst auszubauen und eine bedarfsgerechte landesweite Förderquote festzusetzen. Die zusätzlichen sonderpädagogischen Ressourcen können durch den demografisch bedingten Rückgang der Schülerzahlen finanziert werden.

Im Bereich der allgemein bildenden Schulen entstehen ebenfalls zusätzliche Kosten, da durch die Inklusion von Kindern mit Behinderungen die Klassengrößen bedarfsorientiert verkleinert werden müssen. Auch diese Lehrerdeputate können aus den rückläufigen Schülerzahlen finanziert werden, indem die erforderlichen Deputate an den Schulen verbleiben.

Für die Kommunen entstehen zusätzliche Kosten durch den weiteren Ausbau der Schulen zur Barrierefreiheit vor allem für Kinder mit Förderbedarf im Bereich der motorischen und körperlichen Entwicklung. Auf der anderen Seite fallen Kosten für die Schülerbeförderung durch die wohnortnahe Inklusion weg. Mit zusätzlichem Raumbedarf an den allgemeinen Schulen muss nicht gerechnet werden, da in den nächsten Jahren durch den demografisch bedingten Schülerrückgang Kapazitäten frei werden. Derzeit besuchen etwa 4,5 % der Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg die Sonderschulen. Da der demografisch bedingte Schülerrückgang bis zum Jahr 2025 rund 20 % betragen wird, müssen die Kommunen ohnehin eine sorgfältige Schulentwicklungsplanung in den nächsten Jahren vornehmen.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S.397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 15 wird aufgehoben.
2. Nach § 14 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„D. Sonderpädagogische Förderung

§ 15

Recht auf sonderpädagogische Förderung

- (1) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder denen eine Behinderung droht, haben ein Recht auf sonderpädagogische Förderung einschließlich der erforderlichen individuellen Hilfen.
- (2) Die Schulaufsichtsbehörde trifft eine Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs; sie umfasst die Ermittlung der individuellen Förderbedürfnisse auf der Grundlage einer Kind-Umfeld-Analyse.

§ 16

Inklusiver Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen

- (1) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der allgemeinen Schulen umfasst auch den Unterricht für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Der Unterricht kann lernzielgleich und lernzielfferent ausgerichtet sein.
- (2) Näheres über die Ausgestaltung des gemeinsamen Unterrichts in der allgemeinen Schule einschließlich der Zeugnisse und Abschlüsse und über die Art und den Umfang der Zusammenarbeit mit den sonderpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentren regelt eine Rechtsverordnung.

§ 17

*Sonderpädagogische Kompetenz-
und Beratungszentren*

- (1) Die Sonderpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentren beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen bei der Einrichtung und Durchführung des inklusiven Unterrichts und stellen auf der Basis des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs die dafür erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen für die allgemeinen Schulen fest.
- (2) Sie sind gegliedert in die sonderpädagogischen Förderbereiche Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören. Sie können ganz oder teilweise zu Kompetenzzentren für Sonderpädagogische Förderung zusammengeführt werden.
- (3) Den Sonderpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentren für geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen und Hören können Förderschulen der jeweiligen sonderpädagogischen Richtung angegliedert sein; sie führen je nach Förderbedürftigkeit der Schülerinnen und Schüler zu den Bildungszielen der übrigen Schularten oder zu individuellen Bildungsabschlüssen. Bei Bedarf ist den Förderschulen ein Heim anzugliedern, in dem die Schülerinnen und Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (Heimschule).“
3. Der bisherige Abschnitt D mit den §§ 16 bis 18 wird Abschnitt E mit den §§ 18 bis 20.
4. Die bisherigen §§ 19 bis 81 werden §§ 21 bis 83.
5. Der bisherige § 82 wird § 84, wobei die Überschrift und die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung erhalten:

„§ 84

*Schulpflicht bei sonderpädagogischem
Förderbedarf*

- (1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache besuchen eine gemeinsame Schule mit anderen Schülerinnen und Schülern. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören besuchen eine gemeinsame Schule mit anderen Schülerinnen und Schülern oder eine für sie geeignete Förderschule, die an ein Kompetenz- und Beratungszentrum angegliedert ist.
- (2) Die Modalitäten für die Übergangsfrist für das Auslaufen der Förderschulen für Lernbehinderte, der Schulen für Erziehungshilfe und der Schulen für

Sprachbehinderte werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

(3) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören festgestellt worden ist, eine allgemeine Schule oder eine für sie geeignete Förderschule besuchen.“

6. Die bisherigen §§ 83 bis 118 werden §§ 85 bis 120.

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2010 in Kraft.

04.06.2009

Kretschmann, Rastätter, Mielich
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das bestehende Schulsystem in Baden-Württemberg ist auf Separierung und Aussonderung ausgerichtet. Dieses Bildungswesen, bei dem Kinder an vorgegebene Strukturen angepasst werden müssen, ist in die öffentliche Kritik geraten. Allmählich ist die Erkenntnis ins Bewusstsein der Gesellschaft gedrungen, dass wir eine Schule brauchen, die Kinder in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit respektiert und wertschätzt und ihnen die individuelle Förderung zukommen lässt, die sie für eine optimale schulische Entwicklung und soziale Integration brauchen.

Ein solches inklusives Schulsystem wird in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefordert. Im Mittelpunkt der Konvention steht die vertragliche Verpflichtung der Länder, das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit in einem inklusiven Bildungssystem zu gewährleisten. Zwar hat das federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit einem Übersetzungstrick versucht, diesen Forderungsgehalt der Konvention zu verwässern, in dem das englische Wort „inclusion“ mit „Integration“ ins Deutsche übersetzt wurde. Damit soll die Konvention anschlussfähig ans deutsche Schulsystem erscheinen. Denn dieses sieht bislang nur Möglichkeiten vor, Kinder mit Behinderungen von außen wieder einzugliedern. Gültig ist jedoch der Originaltext der Konvention, in dem mit dem Begriff der „Inklusion“ ein Bildungswesen gefordert wird, das grundsätzlich von der Besonderheit und den individuellen Bedürfnissen jedes Kindes ausgeht und bei dem jedes Kind von Anfang an dazugehört.

Zahlreiche Studien, darunter auch der wissenschaftliche Bericht über fünf Schulversuche von 1992 bis 1996 in Baden-Württemberg, belegen, dass sich ein gemeinsamer Unterricht deutlich positiv auf die Leistungs- und Intelligenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler auswirkt. Auch die Leistungsentwicklung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler wird in Integrationsklassen zumindest nicht beeinträchtigt, sondern in vielen Fällen ebenfalls besser gefördert.

In der Schulgesetznovellierung von 1997 wurde allerdings nur eine minimale Öffnung in Richtung eines gemeinsamen Unterrichts zugelassen, u. a. die Verlagerung von Außenklassen von Sonderschulen an allgemeine Schulen und die Kooperation mit Regelklassen im Unterricht. Die Entwicklung der letzten 12 Jahre hat gezeigt, dass selbst durch diese erste Öffnung der bislang vollständig getrennten Systeme der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen in Baden-Württemberg pädagogisch erwünschte Innovationen ausgelöst hat. Sowohl in einem Teil der Außenklassen, als auch vor allem in den Integrativen Schulentwicklungsprojekten (ISEP) wurden neue Lernkonzepte der individuellen und differenzierten Förderung entwickelt und umgesetzt, die so erfolgreich waren, dass einige Schulen sich inzwischen zu Integrativen Profilschulen weiterentwickelt haben. Dazu gehören unter anderem die Integrative Waldorfschule Emmendingen, die Grund- und Hauptschule Gebhardtsschule in Konstanz sowie die Nebenius-Realschule in Karlsruhe.

Der fehlende politische Wille und fehlende rechtliche Voraussetzungen wie Elternwahlfreiheit und lernzieldifferenter Unterricht haben diese Entwicklung aber massiv ausgebremst. Eltern befinden sich immer noch in der Rolle der Bittsteller, wenn sie gemeinsamen Unterricht wünschen. Häufig scheitern sie, weil keine Außenklasse zustande kommt und kein Integratives Schulentwicklungsprojekt (ISEP) genehmigt wird. Inzwischen sind ISEP sogar zu Auslaufmodellen erklärt und von rund 30 auf nur noch 11 reduziert worden, trotz nachweislicher Elternanträge aus dem ganzen Land. Daneben gibt es auch eine weit verbreitete „graue“ Integration, weil es manchen Eltern vor Ort gelingt, eine wohnortnahe Schule zu

finden, die ihr Kind mit Behinderung aufnimmt. Dabei ist aber oft die sonderpädagogische Förderung in unzureichender Weise geregelt.

Häufig endet der gemeinsame Unterricht nach der Grundschule und die betroffenen Kinder mit Behinderungen müssen wieder an die Sonderschule zurück. In den weiterführenden Schulformen sind es vor allem die Hauptschulen, an denen Außenklassen oder ISEP nach der Grundschule fortgeführt werden. Während sich inzwischen auch Realschulen für die Aufnahme von Außenklassen oder ISEP öffnen, gibt es immer noch kein einziges Gymnasium, das eine Außenklasse einer Sonderschule aufgenommen hat. Begegnungsprojekte von Sonderschulen und allgemeinen Schulen haben zwar deutlich zugenommen, aber sie können durch ihren punktuellen Charakter kein Ersatz für ein gemeinsames Lernen und Aufwachsen von Kindern mit und ohne Behinderungen sein.

Mit diesem Gesetzentwurf soll deshalb das gesetzlich verankerte Separationsprinzip für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen aufgegeben werden. Das Schulgesetz soll künftig im Geiste der UN-Konvention vom Grundsatz des inklusiven Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen ausgehen.

Der lernzieldifferente Unterricht, der eine individuelle und differenzierte Förderung von Schülerinnen und Schülern an den allgemeinen Schulen ermöglicht, muss endlich im Schulgesetz verankert werden. Das Elternrecht, sich für eine allgemeine Schule oder eine Förderschule zu entscheiden, soll für die Förderbereiche körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie Sehen und Hören eingeführt werden. Denn auch künftig werden sich Eltern aus unterschiedlichen Gründen für eine Förderschule entscheiden.

Dagegen sollen Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in den Bereichen soziale und emotionale Entwicklung, Lernen und Sprache grundsätzlich den Unterricht an den allgemeinen Schulen besuchen.

Bereits in der Vergangenheit sind an den Grundschulen E-Klassen und Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich Erziehungshilfe eingerichtet worden, die sehr erfolgreich waren. Mit der flächendeckenden Einrichtung solcher pädagogischer Maßnahmen, mit der Einbeziehung von Sonderpädagogen und Sozialpädagogen bis hin zu Einzelförderung und Kleingruppenförderung sowie ergänzenden Maßnahmen (Nachmittagsbetreuung, intensive Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe) können die betroffenen Schülerinnen und Schüler bis auf wenige Ausnahmen an den allgemeinen Schulen unterrichtet werden. Die inklusive Förderung dieser Schülerinnen und Schüler schließt nicht aus, dass im Einzelfall Kriseninterventionen mit kurzzeitigem oder längerem Trennen von anderen Schülerinnen und Schülern mit separaten Intensivförderphasen erforderlich sind, z. B. wenn von den betroffenen Schülerinnen und Schülern eine Gefahr für andere oder für sie selbst ausgeht. Außerdem greifen bei massiven Problemlagen hier die Maßnahmen der Jugendhilfe.

Die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an die Förderschule für Lernbehinderte steht häufig mit deren sozialer Herkunft und niedrigem sozioökonomischen Status ihrer Familien im Zusammenhang. Dabei sind Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund mit etwa 75 % in den Förderschulen für Lernbehinderte deutlich überrepräsentiert. Während die Überweisung an eine Förderschule für Lernbehinderte die gesellschaftliche Ausgrenzung dieser Kinder zementiert, konnten bislang keine kompensatorischen, rehabilitativen Effekte für Förderschulen für Lernbehinderte nachgewiesen werden.¹ Eine vergleichende Langzeitstudie in der Schweiz hat auch gezeigt, dass Sonderbeschulung sich deutlich negativ auf das Selbstbild und die Sozialkontakte der Schülerinnen und Schüler auswirkt.² Auch die in den letzten Jahren entwickelten neuen Formen des

¹ (Vgl. z. B. H. Wocken, Fördert Förderschule?, in: I. Demmer-Dieckmann/A. Textor (Hg.), Integrationsforschung und Bildungspolitik im Dialog Bad Heilbrunn, 2007).

² (Vgl. M. Eckhart, D. Riedo, Langzeitstudie über die Berufslaufbahnen von schulleistungsschwachen Jugendlichen, 1999).

Übergangsmagements in eine berufliche Ausbildung wie BVE und KoBV für Förderschülerinnen und Förderschüler rechtfertigen nicht die Aufrechterhaltung einer Sonderbeschulung. Sie können auch bei einer inklusiven Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler flächendeckend angeboten werden. Auch ist notwendig, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzt, dass die Mittel der Arbeitsagentur für die beruflichen Vorbereitungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich Lernen nicht mehr nur an die Institution Förderschule angedockt werden, sondern auch bei einer inklusiven Beschulung eingesetzt werden können.

Schließlich können Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich Sprache mit sonderpädagogischer Förderung an den allgemeinen Schulen unterrichtet werden. Sie finden dort vor allem auch die Sprachvorbilder, die sie brauchen, um in ihrer Sprachentwicklung gestärkt zu werden.

Mit den im Schulgesetz vorgesehen Schritten zu einem inklusiven Schulsystem ändert sich auch die Aufgabenstellung der Sonderschulen: Die in ihnen gebündelten sonderpädagogischen Kompetenzen müssen erhalten, gesichert und fortlaufend professionalisiert werden. Deshalb sollen sie zu sonderpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentren umgewandelt werden, wobei an den sonderpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentren (für die Förderbereiche körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie Sehen und Hören) bedarfsorientiert Förderschulen angegliedert sind.

Durch diese schulgesetzlichen Veränderungen kann die in der UN-Konvention geforderte Entwicklung des Bildungswesens zu einem inklusiven Bildungswesen für Menschen mit Behinderungen in die Wege geleitet werden. Notwendig sind auch weitere Schritte, die die Durchlässigkeit im allgemein bildenden Schulwesen insgesamt verbessern und den Paradigmenwechsel zu einer Schule für alle Kinder durch die Genehmigung und Förderung integrativer Schulformen einleiten.

B. Einzelbegründung

Mit der Einfügung eines neuen Abschnitts „Sonderpädagogische Förderung“ wird im Schulgesetz hervorgehoben, dass die Sonderpädagogische Förderung unabhängig von den Schulformen festgelegt ist.

1. Zu § 15 SchG:

Die Neufassung des § 15 verankert das subjektive Recht eines schulpflichtigen Kindes auf sonderpädagogische Förderung. Mit der Einschulung von Kindern mit Behinderung bzw. nach dem Erkennen einer Behinderung ist der sonderpädagogische Förderbedarf festzustellen. Der Begriff der „Behinderung“ ist der gleiche wie im Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes, da mit dieser Gesetzesnovelle sowohl das spezielle Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes als auch die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden sollen. Der individuelle Förderbedarf und der damit verknüpfte Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Förderung steht im Mittelpunkt, nicht die jeweilige Institution.

Die Kind-Umfeld-Analyse bezieht die besondere Lebenssituation des Kindes einschließlich seines häuslichen Umfeldes mit ein; dabei sind Erfahrungen und Einschätzungen von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern, Therapeutinnen und Therapeuten, Kinderärztinnen und Kinderärzten etc. zu berücksichtigen.

2. Zu § 16 SchG:

Nach Absatz 1 umfasst der Erziehungs- und Bildungsauftrag der allgemeinen Schulen auch den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen,

wenn sie nicht lernzielgleich unterrichtet werden können, sondern lernzieldifferenziert unterrichtet werden müssen, weil sie dem jeweiligen Bildungsplan nicht folgen können.

Zahlreiche Erfahrungen aus anderen Ländern, aber auch aus Baden-Württemberg, namentlich die fünf Schulversuche von 1992 bis 1996 und die Integrativen Schulentwicklungsprojekte (ISEP) seit 1997, belegen überzeugend, dass lernzieldifferenzierter Unterricht zu einem Innovationsschub bei der Entwicklung neuer Lernkonzepte mit individueller und differenzierter Förderung geführt hat und dass davon alle Schülerinnen und Schüler profitieren. Das hat die Landesregierung auch in der Antwort auf die Großen Anfragen der Fraktion GRÜNE Drs. 13/2471 sowie Drs. 14/4120 bestätigt.

Absatz 2: Da es sehr wichtig ist, dass die Schulen einen verbindlichen Anspruch auf die Gewährung der notwendigen Rahmenbedingungen für eine gelingende Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen erhalten, muss die Ausgestaltung des gemeinsamen Unterrichts einschließlich der Zeugnisse und Abschlüsse sowie die Zusammenarbeit mit den sonderpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentren über eine Rechtsverordnung geregelt werden. Dabei müssen auch verbindliche Festlegungen über Klassengrößen und das Zwei-Pädagogen-System (Team-Teaching) in Inklusionsklassen getroffen werden.

3. Zu § 17 SchG:

In Absatz 1 wird die Umwandlung der Sonderschulen in Sonderpädagogische Kompetenz- und Beratungszentren geregelt. An diesen soll die sonderpädagogische Kompetenz gebündelt und dadurch gesichert werden. Auch künftig sollen Eltern, Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sowie die Schulverwaltung Beratungsangebote in Anspruch nehmen können. Die an den jeweiligen Kompetenz- und Beratungszentren angesiedelten Pädagoginnen und Pädagogen erheben den Förderbedarf von Kindern mit Behinderungen und erstellen gemeinsam mit den Lehrkräften der besuchten Schulart die individuellen Förderpläne. Sie sind in der ambulanten Betreuung und Unterstützung für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (sonderpädagogischer Dienst) tätig und werden ganz oder teilweise an allgemeine Schulen abgeordnet, wenn dazu Bedarf besteht. Außerdem erteilen sie Unterricht an den Förderschulen für Kinder mit Förderbedarf in den Bereichen motorische und körperliche Entwicklung, geistige Entwicklung, Sehen oder Hören.

Absatz 2 legt fest, für welche sonderpädagogischen Förderbereiche Kompetenz- und Beratungszentren bestehen sollen. Dabei wird an die bestehenden Strukturen angeknüpft. Da für die Förderbereiche Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache nach einer mehrjährigen Übergangsfrist keine eigenständigen Förderschulen mehr existieren werden (abgesehen von Kriseneinrichtungen und Kurzzeitförderplätzen) und auch der inklusive Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem Förderbedarf in den Bereichen motorische und körperliche Entwicklung, geistige Entwicklung, Sehen und Hören zunehmen wird, bietet es sich an, unterschiedliche sonderpädagogische Kompetenz- und Beratungszentren an einem Standort zu bündeln. Dies macht auch aus fachlicher Sicht Sinn. Wichtige Synergieeffekte bezüglich der Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Kompetenzen und Förderkonzepten können dabei erzielt werden.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass an den sonderpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentren für geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören auch Förderschulen sowie Heimschulen angegliedert sein können. Dadurch wird dem Wunsch oder dem Bedarf von Eltern Rechnung getragen, die ihr Kind in eine besondere schulische Einrichtung geben wollen oder müssen, in der über die sonderpädagogische Förderung hinaus auch umfassende therapeutische Betreuung gewährleistet ist und teilstationäre oder vollstationäre Betreuung angeboten wird.

4. Zu § 84 SchG:

In Absatz 1 wird festgelegt, dass es für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderbereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, sowie Sehen und Hören künftig eine Wahlalternative gibt zwischen dem Besuch der allgemeinen Schule oder einer Förderschule, die an ein Kompetenz- und Beratungszentrum angesiedelt ist. Dabei darf es entsprechend dieses Gesetzentwurfs keinen Unterschied bei der Qualität und dem Umfang der sonderpädagogischen Förderung für die Schülerinnen und Schüler geben. Deren individuellem Förderbedarf muss Rechnung getragen werden, unabhängig davon, ob sie eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen.

Dagegen sollen die Förderschulen, die Schulen für Erziehungshilfe und die Sonderschulen für Sprachbehinderte nach einer Übergangsfrist aufgelöst werden, und die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in diesen Förderbereichen zusammen mit den anderen Schülerinnen und Schülern an allgemeinen Schulen unterrichtet werden.

Absatz 2 ermächtigt die Regierung zu einer Rechtsverordnung über die Übergangsfrist bis zum Auslaufen der Förderschulen für Lernbehinderte, der Schulen für Erziehungshilfe und der Sonderschulen für Sprachbehinderte. Notwendig ist zunächst ein Vorbereitungsjahr, in dem die Lehrerinnen und Lehrer an den allgemeinen Schulen darauf vorbereitet werden, künftig im Team mit Sonderpädagoginnen und -pädagogen zusammenzuarbeiten und die gemeinsame Verantwortung für Kinder mit und ohne Behinderungen zu tragen. Die bisherigen Integrationsklassen haben gezeigt, dass die Lehrerinnen und Lehrer der allgemeinen Schulen insbesondere die Teamarbeit als bereichernd und entlastend erfahren haben und in ihrer Professionalität gestärkt wurden. Im Schuljahr 2010/11 sollen erstmals keine neuen Schülerinnen und Schüler an die Förderschulen, die Schulen für Erziehungshilfe und die Sonderschulen für Sprachbehinderte aufgenommen werden.

In Absatz 3 wird das bislang noch nicht existierende Elternwahlrecht für den Förderort ihrer Kinder mit Behinderungen (allgemeine Schule oder Förderschule) für diejenigen Förderbereiche gesetzlich verankert, für die weiterhin ein alternatives Angebot in speziellen Förderschulen zur Verfügung stehen soll. Damit entfallen für die Eltern der kräftezehrende Hürdenlauf und die Bittstellersituation, wenn sie ein gemeinsames Lernen und Aufwachsen ihrer Kinder mit Behinderung mit anderen Kindern wünschen. Im Kindergarten gibt es dieses Elternwahlrecht bereits. Jetzt ist es überfällig, dass diese Selbstverständlichkeit auch in der Schule fortgesetzt wird.